

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya
Tel. 02842/503-0
Fax. 02842/503-99
E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at

Durch die Förderstelle auszufüllen:

Förderwerber zulässig ja nein
Zeitgerecht eingebracht ja nein
Beilagen vollständig ja nein
(Rechnungen, Zahlungsnachweis,
ordnungsgemäße Errichtung)
Erstmalige Anschaffung ja nein
Erneuerung (1. Anlage > 20 J.) ja nein
Unterfertigt ja nein

Eingelangt:

Ansuchen

über die erstmalige Anschaffung bzw. Erneuerung von

Solaranlage *) Photovoltaikanlage *) Batteriespeicher >4 kWh *)
mit _____ kWp mit _____ kWh

Förderungswerber:

Name: _____ Geb. Dat.: _____

Anschrift: _____
Straße PLZ Ort

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Bankinstitut: _____ BIC: _____

IBAN: _____ lautend auf: _____

Standort der zu fördernden Anlage:

Anschrift: _____
Straße PLZ Ort

Grundstücks Nr.: _____ EZ: _____ KG: _____

Anzahl der Wohnungen, die mit dieser Anlage versorgt werden: _____

Angabe der Wohnungsnummern: _____

Besitzverhältnis: *)

Der Förderungswerber ist Eigentümer
Hauptmieter
Untermieter

***) Bitte Zutreffendes ankreuzen**

Anmerkung:
Hauptmieter haben die Zustimmung des
Eigentümers, Untermieter zusätzlich die
des Hauptmieters für die Errichtung der
Anlage nachzuweisen.

Auflistung der vorgelegten saldierten Rechnungen (**Fotokopien sind dem Ansuchen angeschlossen**):

Nr.	Rechnung Nr.	Rechnungsdatum	Rechnungsleger (Firma)	Betrag incl. USt.
1				
2				
3				
4				

Erklärung des Antragsstellers:

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag angeführten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich erkenne die Richtlinien für die Direktförderung von Solar- Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen als Grundlage für die Förderung an. Insbesondere bestätige ich, dass

- das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist.
- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- die Anlage den geltenden Normen entspricht.

Ich nehme zur Kenntnis,

- dass Förderbeträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können;
- dass die Rechnungen auf den Förderungswerber ausgestellt sein müssen;
- dass der Förderstelle nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gestatten ist.

Ich stimme zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen und Institutionen übermittelt werden dürfen.

Datum

Unterschrift des Förderungswerbers bzw. Eigentümers bzw. Hauptmieters

RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON SOLAR-, PHOTOVOLTAIK- und BATTERIESPEICHERANLAGEN der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Gender-Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Förderrichtlinie wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Es mögen sich alle von den Inhalten dieser Förderrichtlinie gleichermaßen angesprochen fühlen.

I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen sowie für die Erneuerung solcher Anlagen, deren Errichtungszeitpunkt über 20 Jahre zurückliegt, einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern, die ausschließliche Energieerzeugung für Gartenhäuser sowie Batteriespeicher unter 4 kWh werden nicht gefördert.

2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

II.) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist, bzw. es sich um ein neu bewilligtes Wohnhaus handelt, bei dem sich der Bewilligungswerber nach baubehördlicher Fertigstellung mit Hauptwohnsitz in Waidhofen an der Thaya meldet.
2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz gefordert ist - behördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,

4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

Bauwerber nach Pkt. II, Z. 1. können ebenfalls Ansuchen einbringen, wobei die baubehördliche Fertigstellung des Wohnhauses sowie die darauffolgende Hauptwohnsitzmeldung aufschiebend auf die Auszahlung der Förderung wirkt.

IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege anzuschließen und vorzulegen.
3. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung ist den Antragsunterlagen anzuschließen (z.B.: Elektroattest, Betriebserlaubnis des Netzbetreibers, Attest des Installateurs)

V.) Förderungsmaß

Die Förderungshöhe für Solar- und Photovoltaikanlagen beträgt **20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Solaranlage
- € 400,-- für Photovoltaikanlage

Die Förderungshöhe für Batteriespeicheranlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 4 kWh beträgt **50 EUR je installierter Kilowattstunde Speichervolumen** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Batteriespeicheranlage

VI.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1976 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche

Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten **ab 01.01.2024**. Sie ersetzen alle die genannten Förderungen betreffenden Richtlinien und sind bis auf Widerruf durch den Gemeinderat auf alle ab diesem Zeitpunkt vollständig (inklusive erforderlichen Beilagen) einlangenden Förderansuchen anzuwenden.